

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.09.2024**

**„Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“**

**A. Problem**

§ 152 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ermächtigt die Landesregierungen durch Rechtsverordnung diejenigen Beamten- und Angestelltengruppen zu bezeichnen, die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind. Durch die Bezeichnung der Beamten- und Angestelltengruppen in der Verordnung werden diese Beamten und Angestellten zum gerichtsverfassungsrechtlichen Organ der Staatsanwaltschaft mit bestimmten Befugnissen und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die geltende Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 8. September 2020 soll im Bereich Ermittlungspersonen der Polizei, Ziffer 1.1.2., auf

1. Ermittlungspersonen bei dem Senator für Inneres und Sport,
2. Tarifbeschäftigte der Polizei, die seit mindestens zwei Jahren die Aufgaben einer der Laufbahngruppe 1. oder 2. Einstiegsamt vergleichbaren Entgeltgruppe wahrnehmen und das 21. Lebensjahr vollendet haben,
3. Tarifbeschäftigte der Polizei, soweit ihnen als Angehörige der Forensischen Informations- und Kommunikationstechnik, des Erkennungsdienstes, der Spurensicherung, des Wirtschaftsprüfdienstes oder einer mit der Telekommunikationsüberwachung oder der Sachfahndung betrauten Stelle Polizeivollzugsaufgaben im Rahmen der Beweiserhebung, der Beweissicherung oder der Auswertung von Papieren, elektronischen Speichermedien oder Telekommunikationsüberwachungen übertragen worden sind, sie mindestens zwei Jahre in den bezeichneten Aufgabenbereichen tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben

ergänzt werden.

Die Verfolgung interner Delikte wurde aus dem Aufgabenbereich der Polizei in den des Senator für Inneres und Sport verlegt. Durch die Änderung zu Ziffer 1. sollen die bereits bei dem Senator für Inneres und Sport im Bereich Interne Ermittlungen tätigen Polizeivollzugspersonen in den Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen werden, so dass die dort tätigen Ermittlungspersonen weiterhin mit entsprechenden Aufgabe betraut werden können.

Mit den weiteren Änderungen zu Ziffern 2. und 3. soll den steigenden Personalbedarfen der Polizei sowie einer zunehmenden Spezialisierung der Kräfte Rechnung getragen werden. In Bereichen mit einer überwiegenden Bürotätigkeit erscheint eine umfassende Ausbildung zu Polizeivollzugspersonen als Voraussetzung für den Dienst entbehrlich. Hier kommt die Einstellung von Personen (sog. Quereinsteiger) mit für den jeweiligen Einsatzbereich dienlichen

Qualifikationen und eine anschließende interne Fortbildung in Betracht. Bislang müssen Mitarbeitende der Polizei, die bislang nicht Ermittlungspersonen sind, eine Ermittlungsperson hinzuziehen, wenn beispielsweise ein Zeuge im Rahmen einer Wahllichtbildvorlage seinen Verdacht begründen möchte oder ein Vernehmungsbogen an eine beschuldigte Person übersandt werden soll.

Entsprechendes gilt für die Bereiche der Forensischen Informations- und Kommunikationstechnik, des Wirtschaftsprüfdienstes und der Telekommunikationsüberwachung. Hier sind Spezialkenntnisse erforderlich, um die Relevanz von (potentiellen) Beweismitteln zu erkennen und diese auszuwerten. Die technischen Vorkenntnisse für die Auswertung beispielsweise im Rahmen einer Durchsuchung vorgefundener elektronischer Geräte ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Die aufgefundenen Daten sind im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Ermittlungen zu prüfen. In Wirtschaftsstrafverfahren erfordert dieses Spezialkenntnisse, die ebenso wie das technische Wissen bei den Polizeibeamtinnen und –beamten nicht vorhanden ist. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ist vor Ort zu entscheiden, welche Geräte mitgenommen werden sollen, um auf ihnen beweishebliche Daten zu sichern. Eine umfassende Mitnahme kommt im Hinblick auf die Dauer der Auswertung regelmäßig nicht in Betracht. Die Anforderungsprofile liegen hier im Schwerpunkt im wirtschaftlichen oder technischen Bereich.

## **B. Lösung**

Eine neue Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 erlassen.

## **C. Alternativen**

Die geltende Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 8. September 2020 bleibt in Kraft. Ermittlungspersonen der Innenverwaltung und Personen mit alternativen und spezialisierten Qualifikationen könnten nicht als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft tätig werden.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Durch die neue Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft entstehen keine Mehr- oder Mindereinnahmen.

Aus personalwirtschaftlicher Sicht ist mit keinen zusätzlichen Personalkosten zu rechnen. Bei den betreffenden Personen handelt es sich um bereits im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft betrifft Frauen und Männer gleichermaßen.

Die neue Verordnung hat keine Auswirkungen auf das Klima.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Senator für Inneres und Sport und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

Die rechtsförmliche Prüfung des Entwurfs der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ist erfolgt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Öffentlichkeit wird über den Erlass der Verordnung durch Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen unterrichtet.

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit nicht geeignet. Gegen eine Veröffentlichung im zentralen öffentlichen Informationsregister bestehen keine Bedenken.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 30.08.2024 die Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

# Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

vom 09.09.2024

Aufgrund des § 152 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 109) geändert worden ist, verordnet der Senat:

## § 1

### Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

(1) Die folgenden Beamten- und Angestelltengruppen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft:

1. bei der Bundesfinanzverwaltung:

- a) Außenprüfungs- und Steueraufsichtsdienst:
  - aa) Regierungsrätinnen und Regierungsräte,
  - bb) Zolloberamtsrätinnen und Zolloberamtsräte,
  - cc) Zollamtsrätinnen und Zollamtsräte,
  - dd) Zollamtfrauen und Zollamt Männer,
  - ee) Zolloberinspektorinnen und Zolloberinspektoren,
  - ff) Zollinspektorinnen und Zollinspektoren,
  - gg) Zollbetriebsinspektorinnen und Zollbetriebsinspektoren,
  - hh) Zollhauptsekretärinnen und Zollhauptsekretäre,
  - ii) Zollobersekretärinnen und Zollobersekretäre und
  - jj) Zollsekretärinnen und Zollsekretäre;
- b) Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst:
  - aa) Regierungsrätinnen und Regierungsräte,
  - bb) Zolloberamtsrätinnen und Zolloberamtsräte,
  - cc) Zollamtsrätinnen und Zollamtsräte,
  - dd) Zollamtfrauen und Zollamt Männer,
  - ee) Zolloberinspektorinnen und Zolloberinspektoren,
  - ff) Zollinspektorinnen und Zollinspektoren,

- gg) Zollbetriebsinspektorinnen und Zollbetriebsinspektoren,
- hh) ZollschiFFsbetriebsinspektorinnen und ZollschiFFsbetriebsinspektoren,
- ii) Zollhauptsekretärinnen und Zollhauptsekretäre,
- jj) ZollschiFFshauptsekretärinnen und ZollschiFFshauptsekretäre,
- kk) Zollobersekreterinnen und Zollobersekreter,
- ll) ZollschiFFsobersekretärinnen und ZollschiFFsobersekretäre,
- mm) Zollsekretärinnen und Zollsekretäre und
- nn) ZollschiFFssekreterinnen und ZollschiFFssekreter;

c) Forstdienst:

- aa) Forstoberamtsrätinnen und Forstoberamtsräte,
- bb) Forstamtsrätinnen und Forstamtsräte,
- cc) Forstamtfrauen und Forstamtänner,
- dd) Forstoberinspektorinnen und Forstoberinspektoren,
- ee) Forstinspektorinnen und Forstinspektoren,
- ff) Forstamtsinspektorinnen und Forstamtsinspektoren,
- gg) Forsthauptsekretärinnen und Forsthauptsekretäre,
- hh) Forstobersekretärinnen und Forstobersekretäre,
- ii) Forstsekretärinnen und Forstsekretäre und
- jj) Forstassistentinnen und Forstassistenten als Forstbetriebsbeamte im Außendienst;

2. bei den Behörden des Polizeivollzugsdienstes:

- a) Leitende Kriminaldirektorinnen und Leitende Kriminaldirektoren, soweit sie in einer Ermittlungsdienststelle tätig sind,
- b) Kriminaldirektorinnen und Kriminaldirektoren, soweit sie in einer Ermittlungsdienststelle tätig sind,
- c) Kriminaloberrätinnen und Kriminaloberräte, soweit sie in einer Ermittlungsdienststelle tätig sind,
- d) Kriminalrätinnen und Kriminalräte, soweit sie in einer Ermittlungsdienststelle tätig sind,
- e) Erste Kriminalhauptkommissarinnen und Erste Kriminalkommissare, soweit sie in einer Ermittlungsdienststelle tätig sind,
- f) Oberamtsrätinnen und Oberamtsräte,
- g) Kriminalhauptkommissarinnen, Polizeihauptkommissarinnen, Kriminalhauptkommissare und Polizeihauptkommissare
- h) Amtsrätinnen und Amtsräte,
- i) Verwaltungsamtsfrauen und Verwaltungsamtsänner,
- j) Kriminaloberkommissarinnen, Polizeioberkommissarinnen, Kriminaloberkommissare und Polizeioberkommissare,

- k) Verwaltungsoberinspektorinnen und Verwaltungsoberinspektoren,
- l) Kriminalkommissarinnen und Kriminalkommissare,
- m) Kriminalhauptmeisterinnen, Polizeihauptmeisterinnen, Kriminalhauptmeister und Polizeihauptmeister,
- n) Kriminalobermeisterinnen, Polizeiobermeisterinnen, Kriminalobermeister und Polizeiobermeister und
- o) Kriminalmeisterinnen, Polizeimeisterinnen, Kriminalmeister und Polizeimeister;
- p) Tarifbeschäftigte der Polizei, die seit mindestens zwei Jahren die Aufgaben einer der Laufbahngruppe 1. oder 2. Einstiegsamt vergleichbaren Entgeltgruppe wahrnehmen und das 21. Lebensjahr vollendet haben;
- q) Tarifbeschäftigte der Polizei, soweit ihnen als Angehörige der Forensischen Informations- und Kommunikationstechnik, des Erkennungsdienstes, der Spurensicherung, des Wirtschaftsprüfdienstes oder einer mit der Telekommunikationsüberwachung oder der Sachfahndung betrauten Stelle Polizeivollzugsaufgaben im Rahmen der Beweiserhebung, der Beweissicherung oder der Auswertung von Papieren, elektronischen Speichermedien oder Telekommunikationsüberwachungen übertragen worden sind, sie mindestens zwei Jahre in den bezeichneten Aufgabebereichen tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben;

3. bei der Verwaltungspolizei:

- a) Veterinärdirektorinnen und Veterinärdirektoren,
- b) Chemiedirektorinnen und Chemiedirektoren,
- c) Veterinäroberrätinnen und Veterinäroberräte,
- d) Chemieoberrätinnen und Chemieoberräte,
- e) Veterinärrätinnen und Veterinärräte,
- f) Chemierätinnen und Chemieräte,
- g) Amtsrätinnen und Amtsräte,
- h) Verwaltungsamtfrauen und Verwaltungsamtmänner,
- i) Verwaltungsoberinspektorinnen und Verwaltungsoberinspektoren,
- j) Verwaltungsinspektorinnen und Verwaltungsinspektoren,
- k) Amtsinspektorinnen und Amtsinspektoren,
- l) Gewerbepolizeihauptsekretärinnen und Gewerbepolizeihauptsekretäre,
- m) Gewerbepolizeiobersekretärinnen und Gewerbepolizeiobersekretäre,
- n) Gewerbepolizeisekretärinnen und Gewerbepolizeisekretäre und

- o) Gewerbepolizeiassistentinnen und Gewerbepolizeiassistenten als Beamte im Außendienst der Verwaltungspolizei;

4. bei der Fischereiverwaltung:

- a) Fischereidirektorinnen und Fischereidirektoren,
- b) Fischereioberrätinnen und Fischereioberräte,
- c) Fischereirätinnen und Fischereiräte,
- d) Fischereiamtsinspektorinnen und Fischereiamtsinspektoren,
- e) Fischereihauptsekretärinnen und Fischereihauptsekretäre,
- f) Fischereiobersekretärinnen und Fischereiobersekretäre,
- g) Fischereisekretärinnen und Fischereisekretäre,
- h) Fischereiassistentinnen und Fischereiassistenten und
- i) nebenamtliche Fischereiaufseherinnen und nebenamtliche Fischereiaufseher;

5. bei der Bergverwaltung:

- a) Bergdirektorinnen und Bergdirektoren,
- b) Bergoberrätinnen und Bergoberräte,
- c) Bergrätinnen und Bergräte,
- d) Bergoberamtsrätinnen und Bergoberamtsräte,
- e) Bergamtsrätinnen und Bergamtsräte,
- f) Bergamtfrauen und Bergamt männer,
- g) Bergoberinspektorinnen und Bergoberinspektoren und
- h) Berginspektorinnen und Berginspektoren an den Bergämtern;

6. bei der Staatsanwaltschaft:

Wirtschaftsfachkräfte, sofern sie

- a) sich mindestens in der Besoldungsgruppe A 11 befinden oder
- b) als Angestellte einer vergleichbaren Vergütungsgruppe angehören und mindestens zwei Jahre in einer der in dieser Verordnung bezeichneten Beamten- oder Angestelltengruppen tätig gewesen sind.

(2) Beamtinnen und Beamte auf Probe stehen den Beamten auf Lebenszeit gleich, Beamtinnen und Beamte in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt jedoch nur, sofern sie ihre Laufbahnprüfung abgelegt haben oder mindestens zwei Jahre in einer der Verordnung bezeichneten Beamtengruppen tätig gewesen sind.

(3) Die Eigenschaft als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft besteht nicht, wenn

1. die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa bis cc, Buchstabe b) Doppelbuchstaben aa bis cc, Nummer 3 Buchstaben a bis c und Nummer 4 Buchstaben a) und b) genannten Personen Leiterin oder Leiter einer Dienststelle sind;
  2. die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstaben ii und jj, Buchstabe b Doppelbuchstaben kk bis nn, Buchstabe c Doppelbuchstabe hh bis jj, Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ll, nn und oo, Buchstabe b Doppelbuchstabe dd, ff und gg, Buchstabe c Doppelbuchstabe nn und oo sowie in Nummer 3 Buchstabe g bis i genannten Personen nicht mindestens zwei Jahre Aufgaben von in dieser Verordnung genannten Beschäftigungen wahrnehmen und das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben;
  3. die in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i genannten Personen nicht mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und im Hauptamt Beamtinnen und Beamte des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind.
  4. die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Personen nicht eine Qualifizierungsmaßnahme zu polizeilichen Ermittlungen erfolgreich abgeschlossen haben;
- (4) Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind auch die in einem anderen Land als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bezeichnete Beamtinnen und Beamte, die berechtigt sind, in der Freien Hansestadt Bremen polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

## **§ 2**

### **Bestellung kraft Gesetzes**

Unberührt bleibt die Bestellung zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 8. September 2020 (Brem.GBl. S. 948) außer Kraft.